

**Ausbau im Rahmen der Kindertagesbetreuung
und
Anhebung der Förderleistung nach § 23 SGB VIII**

**Überarbeitung der Elternbeiträge in der
Kindertagespflege**

Antrag Nr. 14-20 / A 04510 von Herrn StR Christian
Müller, Frau StRin Anne Hübner, Frau StRin Verena
Dietl, Frau StRin Birgit Volk
vom 09.10.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16384

6 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 21.11.2019 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Personalausweitung im Rahmen der Münchner Großtagespflege und wirtschaftlichen Jugendhilfe● Darstellung und Antrag auf Stellenzuschaltung● Anpassung der Förderleistung auf Antrag der SPD-Stadtratsfraktion
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Grundlagen Kindertagesbetreuung● Stand und Ausblick des Ausbaus in der Münchner Großtagespflege● Anforderungen an die Fachstelle Großtagespflege● Anforderung an die wirtschaftliche Jugendhilfe im Zuge des Ausbaus Großtagespflege● Anhebung der Förderleistung für Kindertagesbetreuungspersonen und Anstellungsträger der Großtagespflege

Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none"> ● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 2.097.926 € ab dem Jahr 2020
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none"> ● Zustimmung zu den Vorschlägen und Anträgen zum Ausbau der Plätze im Rahmen der Münchner Großtagespflege ● Das Sozialreferat wird beauftragt, die beantragten dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend der Besetzung der Stellen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung bei Produktnummer 40361100 und 40361110 anzumelden.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none"> ● Kindertagespflege ● Großtagespflege ● Ausbau Kindertagesbetreuung
Ortsangabe	<ul style="list-style-type: none"> ● -/-

**Ausbau im Rahmen der Kindertagesbetreuung
und
Anhebung der Förderleistung nach § 23 SGB VIII**

**Überarbeitung der Elternbeiträge in der
Kindertagespflege**

Antrag Nr. 14-20 / A 04510 von Herrn StR Christian
Müller, Frau StRin Anne Hübner, Frau StRin Verena
Dietl, Frau StRin Birgit Volk
vom 09.10.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16384

Vorblatt zum

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 21.11.2019 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Erheblicher Fallzahlenanstieg in der Großtagespflege	3
2 Erforderliche Maßnahmen in der Kindertagespflege	3
2.1 Großtagespflege allgemein/Bedarf Fachberatung Großtagespflege	3
2.2 Zusätzliche Kosten für Fortbildung und Qualifizierung der Tagesbetreuungspersonen durch externen Träger	4
2.3 Bedarf Wirtschaftliche Jugendhilfe	5
2.4 Betriebserlaubnisverfahren bei Kurzzeiteinrichtung	5
2.5 Anhebung der Förderleistung nach § 23 SGB VIII	6
2.6 Finanzielle Auswirkungen der Erhöhung der Förderleistungen	8
3 Stellenbedarfe beim Sozialreferat	12
3.1 Quantitative Aufgabenausweitung in der Großtagespflege	12
3.1.1 Aktuelle Kapazitäten im Rahmen der Großtagespflege	13
3.1.2 Zusätzlicher Bedarf	13
3.1.3 Bemessungsgrundlage	14
3.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung	15
3.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf	15
4 Darstellung der Kosten und der Finanzierung	16
4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	16
4.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren	18

4.3	Finanzierung	19
II.	Antrag der Referentin	20
III.	Beschluss	21
	Fördertabelle ab 2020	Anlage 1
	Aktuelle Fördertabelle nach § 23 SGB VIII	Anlage 2
	Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 09.10.2018	Anlage 3
	Antrag VGM	Anlage 4
	Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates	Anlage 5
	Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 6

**Ausbau im Rahmen der Kindertagesbetreuung
und
Anhebung der Förderleistung nach § 23 SGB VIII**

**Überarbeitung der Elternbeiträge in der
Kindertagespflege**

Antrag Nr. 14-20 / A 04510 von Herrn StR Christian
Müller, Frau StRin Anne Hübner, Frau StRin Verena
Dietl, Frau StRin Birgit Volk
vom 09.10.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16384

6 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 21.11.2019 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Kindertagespflege beinhaltet die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 14 Jahren im Umfang von durchschnittlich mindestens zehn Wochenstunden pro Kind.

Die Kindertagespflege wird entweder von geeigneten Tagesbetreuerinnen im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in angemieteten Räumlichkeiten in Großtagespflegestellen geleistet.

In der Kindertagespflege im eigenen Haushalt der Tagesbetreuerin oder im Haushalt der Eltern können bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden. In der Großtagespflege können bis zu drei Tagesbetreuerinnen acht Kinder betreuen. Ist eine der Tagesbetreuerinnen eine pädagogische Fachkraft, dürfen bis zu zehn Kinder betreut werden.

Ziel ist die Unterstützung der Eltern bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie, Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und die Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und Bildung in der Familie.

Um den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu gewährleisten, wurde in der öffentlichen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 09.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V12065) die Einrichtung von 9,75 Stellen für die Fachberatung Großtagespflege beschlossen. Darüber hinaus wurde das Sozialreferat beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat die personellen Ressourcen in der Fachberatung Großtagespflege und anteiligen Leitungsstunden entsprechend der wachsenden Fallzahlsteigerung und den zusätzlichen Hausbesuchen in den Räumen der Großtagespflegen künftig anhand des anerkannten Fallzahlschlüssels von 1:60 dynamisch anzupassen.

In der Vollversammlung am 24.10.2018 wurde die Umsetzung beschlossen.

Förderung nach § 23 SGB VIII

Die aktuelle Förderleistung wurde zuletzt mit Beschluss der Vollversammlung (Sitzungsvorlage 08-14 / V 10001) vom 24.10.2012 angepasst.

Aufgrund tariflicher und inflationärer Steigerungen müssen die Fördersätze für Tagesbetreuungspersonen im Rahmen der Kindertagespflege in Familien und der Großtagespflege den aktuell steigenden Ausgaben angepasst werden.

Hierzu liegt der Antrag mit der Nr.14-20 / A 04510 verschiedener SPD Stadtratsmitglieder vom 09.10.2018 vor (vgl. Anlage 3). In diesem Antrag „Überarbeitung der Elternbeiträge in der Kindertagespflege“ wird zum Einen die Veränderung der Förderung nach § 23 SGB VIII an die Gehaltssteigerung und grundsätzliche Dynamisierung gefordert. Die Steigerung der Förderleistung für Kindertagespflege soll analog an den Tarif für freie Träger der Jugendhilfe angepasst werden.

Zum Zweiten wird beantragt, die Elternbeiträge in der Kindertagespflege so zu überarbeiten, dass für Eltern grundsätzlich ähnliche Rahmenbedingungen wie bei städtischen Kindertageseinrichtungen bestehen. Dieser Antragspunkt wurde bereits mit Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 17.09.2019 geschäftsordnungsgemäß behandelt (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15565) und beschlossen, dass die Kostenbeiträge in der Kindertagespflege an die Gebührensätze des Referats für Bildung und Sport angepasst werden, um eine Gleichbehandlung von Kindern in Kindertagespflege mit Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Münchner Förderformel herzustellen.

1 Erheblicher Fallzahlenanstieg in der Großtagespflege

Auslöser für den weiteren Stellenbedarf ist die steigende quantitative Aufgabenausweitung. Zum Stand Dezember 2018 gab es in München 84 Großtagespflegestellen mit 732 Plätzen. Die Anzahl der Neueröffnungen Ende des ersten Quartals 2019 lag bei sechs weiteren Großtagespflegestandorten. Zum 01.07.2019 gab es 94 Großtagespflegestellen mit insgesamt 846 Plätzen. Mit Stand 12.08.2019 liegen der Fachstelle 21 Anträge zur Eröffnung vor. Aufgrund der bisherigen Erfahrung ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Anträge bis zum Jahresende auf ca.121 Großtagespflegestellen mit insgesamt ca. 1.090 Plätzen ansteigen wird. Prognostisch ist aufgrund der bisherigen Entwicklung davon auszugehen, dass die Neueröffnungen bis Ende 2020 auf ca.160 Großtagespflegestellen mit 1.440 Plätzen steigen.

2 Erforderliche Maßnahmen in der Kindertagespflege

2.1 Großtagespflege allgemein/Bedarf Fachberatung Großtagespflege

Die Kindertagespflege wird neben der Kindertagespflege im eigenen Haushalt auch im Rahmen der Großtagespflege in angemieteten kindgerechten Räumlichkeiten angeboten. Die Betreuung in der Großtagespflege erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des „Rahmenkonzeptes der Münchner Großtagespflege“. Bis zu drei Tagesbetreuungspersonen betreuen höchstens zehn Kinder gleichzeitig.

Bedarf Fachberatung Großtagespflege

Durch den Anstieg der Fallzahlen ergibt sich folgender Handlungsbedarf: Die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages im Rahmen der Kindertagesbetreuung ist im SGB VIII geregelt und gehört zu den Pflichtaufgaben des Stadtjugendamtes.

Die rechtlichen Grundlagen der Fachberatung für Kindertagespflege ergeben sich aus § 23 Abs. 1 und Abs. 4 SGB VIII, den Grundsätzen der Förderung. Dort ist festgelegt, dass die Förderung in Kindertagespflege die „fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung“ von Tagesbetreuungspersonen umfasst und dass auch Erziehungsberechtigte einen Anspruch auf Beratung geltend machen können. Jede Neueröffnung einer Großtagespflegestelle bedeutet für die Fachberatung Großtagespflege eine intensive Beratung, Begleitung und Eignungsüberprüfung der Tagesbetreuungspersonen und Beratung der Eltern vor Eröffnung der Großtagespflege und eine fachliche Beratung und Begleitung von Tagesbetreuungspersonen und Eltern, wenn Kinder betreut werden.

2.2 Zusätzliche Kosten für Fortbildung und Qualifizierung der Tagesbetreuungspersonen durch externen Träger

Der unter Punkt 1 beschriebene, seit Jahren anhaltende Ausbau in der Großtagespflege und die geplante tätigkeitsbegleitende Qualifizierung führen dazu, dass der Bedarf an Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für künftige und bereits tätige Tagesbetreuungspersonen bis 2020 erheblich ansteigen wird.

Nach § 18 Satz 4 AV BayKiBiG ist für die Zahlung eines differenzierten Qualifizierungszuschlags die Teilnahme an mindestens 15 Stunden Fortbildungsmaßnahmen dringend erforderlich, damit das Stadtjugendamt die staatliche Förderleistung erhält. Diese 15 Stunden entsprechen 20 Unterrichtseinheiten. Aufgrund einer Übergangsfrist bis Ende 2019 hat das Stadtjugendamt einen Nachweis von 15 Unterrichtseinheiten verlangt. Ab 2020 sind alle Tagesbetreuungspersonen verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben von 20 Unterrichtseinheiten zu erfüllen. Bis Ende 2019 wird mit einem Bestand von ca. 590 Tagesbetreuungspersonen (2018 waren es ca. 461 Tagesbetreuungs- personen) gerechnet. Das entspricht einem Anstieg von 27,98 % gegenüber 2018.

Aufgrund des enormen Ausbaus im Rahmen der Kindertagespflege steigt einhergehend die Anzahl der Tagesbetreuungspersonen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben muss das Fortbildungs- und Qualifizierungsangebot in 2020 dementsprechend angepasst werden. Zudem wird ab 2020, wie vom Bundesverband für Kindertagespflege e.V. gefordert, die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung mit 140 Unterrichtseinheiten angeboten.

Es ist geplant, diese zusätzlichen Fortbildungen für neue Tagesbetreuungspersonen und die tätigkeitsbegleitenden Qualifizierungen für bereits tätige Tagesbetreuungspersonen von einem Träger, ggf. der VHS München oder einem anderen Bildungsträger, durchführen zu lassen. Die derzeitigen Kooperationspartner haben räumlich und personell keine Kapazitäten, um die zusätzlich notwendigen Angebote in diesem Ausmaß zu Verfügung zu stellen.

Für die personellen, räumlichen, technischen und fachlichen Ressourcen des Trägers für Fortbildungen und Qualifizierungen sind 300.000 € zwingend erforderlich.

Berechnung tätigkeitsbegleitende Qualifizierung

In München beträgt die Qualifizierungsmaßnahme statt 140 Unterrichtseinheiten (UE) 155 UE (Kinderschutz). Die Teilnahmegebühr für diese Qualifizierung beträgt 160 € pro Person.

Beispiel:

1 UE kostet 32,83 €

160 € Teilnahmegebühr pro Person für 155 UE = ca. 1 € pro UE

Tätigkeitsbegleitende Qualifizierung (QHB)

155 UE x 5 Kurse x 9 Personen = 6.975 UE

6.975 UE x 31,83 € = 222.014,25 €

Aufgrund steigender Mietkosten in München wird mit 242.000 € Fördermitteln gerechnet.

Kosten für geplante Personalstellen für zusätzlich 75 neue Fortbildungsangebote und der Durchführung von tätigkeitsbegleitenden Qualifizierungen:

1 Sozialpädagogische Fachkraft mit 25 Stunden ca. 38.000 €

1 Verwaltungskraft mit 15 Stunden ca. 20.000 €

2.3 Bedarf Wirtschaftliche Jugendhilfe

Mit dem Ausbau der Großtagespflege sind aufgrund des Beschlusses vom 24.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12065) laut der Fachdienststelle für Kindertagespflege für 2019 insgesamt 360 neue Plätze vorgesehen. Laut Ausbauplanung werden in 2020 ca. 350 weitere Plätze geschaffen. Dies führt auch zu einem Anstieg der Fallzahlen im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) in den Sozialbürgerhäusern. Die WJH in den Sozialbürgerhäusern gewährleistet die rechtskonforme Bewilligung der Einzelfallhilfen für Kinder, die in den Großtagespflegen betreut werden, und stellt die damit verbundenen Auszahlungen an die Großtagespflegen sowie die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den Eltern sicher. Für diese zusätzlichen neuen Fälle wurde bisher noch keine Zuschaltung an Stellen für die wirtschaftliche Jugendhilfe beantragt.

Es wird ausreichend Personal benötigt, um eine sachgerechte (bedarfsgerecht, wirtschaftlich, effektiv) und gesetzeskonforme Bedarfsprüfung und Bearbeitung der im Rahmen der Einzelfallgewährung o. g. anfallenden Tätigkeiten durchführen zu können.

2.4 Betriebserlaubnisverfahren bei Kurzeiteinrichtung

Die von der Regierung von Oberbayern geforderte Zuständigkeit bzw. die Ansprechperson im Stadtjugendamt für die „Betriebserlaubnisverfahren bei Kurzeiteinrichtungen“ ist nicht geklärt. Laut Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 26.03.2008 wird eine Betriebserlaubnis und pädagogische Fachberatung bei der Kindertagesbetreuung nach § 45 SGB VIII gefordert. Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit unter zehn Stunden muss eine Meldung an die Regierung von Oberbayern erfolgen. Die Betriebserlaubnispflicht ist in diesem Fall ausgesetzt.

Ortsbesichtigungen, Beratung und Überprüfung der Konzeption oder des Personals erfolgen durch das Stadtjugendamt. Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit über zehn Stunden, aber maximal 20 Stunden, muss eine Betriebserlaubnis durch die Regierung von Oberbayern erfolgen.

In diesem Fall erfolgt die Ortsbesichtigung in Kooperation zwischen der Regierung von Oberbayern und dem Stadtjugendamt, die Beratung und Überprüfung der Konzeption oder des Personals erfolgt durch die Regierung von Oberbayern.

Eine Ansprechperson im Stadtjugendamt für die Antragsstellerinnen/Antragssteller und die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Regierung von Oberbayern sowie für die Ausführung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII in Form der Unterzeichnung der Münchner Grundvereinbarung durch die Verantwortlichen der Kurzzeitbetreuungen muss mit 20 Wochenstunden bereit gestellt werden. Das Stadtjugendamt hat eine Übersicht der Aufgaben mit der Stundenbemessung sowie einen Entwurf für die Beratung und konkrete Handlungsschritte und Vorgaben für die Praxis erstellt. Von der Regierung von Oberbayern wird die Nennung einer Ansprechperson seit Juni 2017 gefordert.

2.5 Anhebung der Förderleistung nach § 23 SGB VIII

Im September 2018 stellte der Verein zur Unterstützung von Großtagespflegestellen in München (VGM) einen Antrag an den Kinder - und Jugendhilfeausschuss zur Anpassung der finanziellen Förderleistungen an Tagesbetreuungspersonen (vgl. Anlage 4).

Als Ausfluss des Antrages Nr. 14-20 / A 04510 (vgl. Anlage 3) wurde im Herbst 2018 im Stadtjugendamt, Abteilung Kinder, Jugend und Familie, Sachgebiet Kindertagesbetreuung, eine Arbeitsgruppe einberufen und beauftragt, Vorschläge zur Neuregelung der laufenden Geldleistungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen und Praxistauglichkeit zu erarbeiten. Die Teilnehmenden waren paritätisch aus den Sozialbürgerhäusern und dem Stadtjugendamt zusammengesetzt.

Das Ergebnis der Arbeitsgruppe ergab:

- Anhebung der Förderleistung von 3,77 € auf 4,13 € pro Kind und Stunde
- Erhöhung der Leistung für Krankenversicherung und Altersvorsorge
- Auszahlung eines freiwilligen Zuschusses zur Krankentagegeldversicherung in Höhe von 0,05 €, dieser wurde bisher nicht geleistet
- Anhebung der Geldleistungen an die Tagesbetreuungsperson ab dem ersten Betreuungstag der Eingewöhnung. Bisher wurde nur ein geringerer Pauschalsatz erstattet

- Staffelung der Zahlung der Förderleistung nach § 23 SGB VIII analog der Buchungskorridore des BayKiBiG

Bisher wurde die Förderleistung stundengenau berechnet. Die Erfahrung in der Vergangenheit zeigt, dass Eltern während der Betreuung ihres Kindes die Betreuungszeiten des Öfteren nach unten oder nach oben korrigieren. Die Folge ist ein sehr hoher Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftliche Jugendhilfe sowie für das Sachgebiet Kindertagesbetreuung, da die bisherige Praxis erfordert, dass bei jeder Veränderung ein neuer Bescheid erstellt werden muss.

Durch die Einführung der Zeitkorridore könnte eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung für die genannten Bereiche erreicht werden, weil dadurch in vielen Fällen weder ein neuer Bescheid für die Eltern noch für die Tagesbetreuungsperson notwendig ist.

Buchungszeit pro Kind und Woche	Pädagogische Berufsausbildung + Zertifikat Bundesverband oder fach- akademischer Abschluss Stundensatz 7,61 €	Großtagespflege mit Förderung nach Art. 20a BayKiBiG Stundensatz 6,65 €
Bis 5 Stunden	38,05 €	33,25 €
Mehr als 5 bis zu 10 Stunden	76,10 €	66,50 €
Mehr als 10 bis zu 15 Stunden	114,15 €	99,75 €
Mehr als 15 bis zu 20 Stunden	152,20 €	133,00 €
Mehr als 20 bis zu 25 Stunden	190,25 €	166,25 €
Mehr als 25 bis zu 30 Stunden	228,30 €	199,50 €
Mehr als 30 bis zu 35 Stunden	266,35 €	232,75 €
Mehr als 35 bis zu 40 Stunden	304,40 €	266,00 €
Mehr als 40 bis zu 45 Stunden	342,45 €	299,25 €

Weitere Ergebnisse der Arbeitsgruppe waren:

- Anhebung des Qualifizierungszuschlags von 0,86 € auf 0,96 €. Dieser Betrag ist nicht steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden künftig nicht mehr hälftig erstattet.
- Auszahlung eines Münchener Qualitätsbonus in Höhe von 2.040 € jährlich bei Erfüllung der durch das Stadtjugendamt festgelegten Qualitätsstandards (u. a. die Umsetzung einer individuellen Eingewöhnung der Kinder, die Kooperation mit dem Stadtjugendamt, der jegliche Verzicht auf Zuzahlungen der Eltern an die Tagesbetreuungsperson). Diese werden durch die Tagesbetreuungsperson in Großtagespflege oder in Kindertagespflege dokumentiert und dem Stadtjugendamt jährlich verbindlich vorgelegt.

Die Höhe der jährlichen Auszahlungssumme errechnet sich unter Berücksichtigung der BayKiBiG Erhöhung der Jahre 2013 - 2019. Dementsprechend ergeben sich 0,29 € pro Tageskind und Stunde. Aufgrund der Durchschnittsberechnungen aus der Halbjahresstatistik Großtagespflege und Kindertagespflege im Haushalt der Tagesbetreuungsperson beträgt der Qualitätsbonus 170 € im Monat, also 2.040 € jährlich pro Tagesbetreuungsperson.

- Mietkostenzuschuss im Zuge der Gleichbehandlung zur Kindertagespflege in Großtagespflege auch für die Kindertagespflege in Familien in Höhe von 0,21 € pro betreutem Kind und Betreuungsstunde.

Da eine Korrektur der Festlegungen im Eckdatenbeschluss nicht mehr möglich war, wird der Münchener Qualitätsbonus und die neu geregelte Auszahlung eines Mietkostenzuschusses für Kindertagespflege im eigenen Haushalt nicht in die Beschlussvorlage aufgenommen.

Das Sozialreferat prüft eine eventuell dynamisierte Anpassung der Förderleistung für Tagesbetreuungspersonen und wird den Stadtrat mit dem Ergebnis befassen.

Die hierfür erforderlichen Mittel werden dann ggf. in den Eckdatenbeschluss 2020 für 2021 eingebracht.

2.6 Finanzielle Auswirkungen der Erhöhung der Förderleistungen

Grundsätzlich sind verschiedene Fördergruppen zu unterscheiden:

- Selbstständig tätige Tagesbetreuungspersonen im eigenen Haushalt
- Tagesbetreuungspersonen in der Großtagespflege, die nicht die Voraussetzungen für die zusätzliche Förderung nach dem Art. 20a BayKiBiG erfüllen
- Anstellungsträger (=Träger von Großtagespflegestellen mit angestellten Tagesbetreuungspersonen) und selbstständig tätige Tagesbetreuungsperson

in der Großtagespflege, die auch die Voraussetzung für die zusätzliche Förderung nach dem Art. 20a BayKiBiG erfüllen

Die Formel zur Berechnung der jährlichen Förderleistung lautet:

Förderleistung x Anzahl der Tageskinder (TK) x Umfang wöchentlicher
Betreuungsstunden x Monat x Jahr.

Bei der Anzahl der Tageskinder wird ein Durchschnitt von vier Tageskindern berechnet, so dass es sich bei den folgenden Berechnungen um Durchschnittswerte handelt.

Zur Berechnung der Förderleistung wurde ein Mittelwert herangezogen.

Dieser wurde wie folgt ermittelt: Summe des Stundensatzes* bei
Zertifikat I des Bundesverbandes (7,51 €), mit pädagogischer Berufsausbildung
(7,61 €) und dem Zertifikat II des Bundesverbandes (7,76 €) geteilt durch 3.

Dieses ergibt im Stundensatz die Summe in Höhe von 7,62 €. Da eine genaue
Aufteilung der Anzahl von Tagesbetreuungspersonen nach Förderungsgruppe nicht
möglich ist, wurde hier der Wert 7,61 € bei der Berechnung zu Grunde gelegt.

*vgl. Fördertabelle/Anlage 1

Der tatsächliche Betreuungsumfang beträgt zwischen zwei bis fünf Tageskinder pro
Haushalt einer Tagesbetreuungsperson. Die Mehrausgaben für die Landeshauptstadt
München sind im Folgenden dargestellt:

**Förderung Selbstständiger im eigenen Haushalt und in der Großtagespflege,
die nicht die Voraussetzungen für die zusätzliche Förderung nach Art. 20a
BayKiBiG erfüllen**

Selbstständig tätige Tagesbetreuungsperson im eigenen Haushalt

a. Aktuelle Förderleistung

Förderleistung inkl. Qualifizierungszuschlag für 4 TK/35 Std./Jahr

$7,18 \times 4 \times 35 \times 4,33 \times 10 = 43.525,16 \text{ €}$

Jährliche Förderleistung

43.525,16 €

b. Nach Anhebung der Förderleistung ab 01.01.2020

Förderleistung inkl. Qualifizierungszuschlag für 4 TK/35 Std./Jahr

$7,61 \times 4 \times 35 \times 4,33 \times 10 = 46.131,82 \text{ €}$

Jährliche Förderleistung

46.131,82 €

Die Förderleistung erhöht sich bei der Kindertagespflege im Haushalt der
Tagesbetreuungsperson dementsprechend um jährlich 2.606,66 € pro
Tagesbetreuungsperson. Die jährliche Betreuungszeit beträgt im Rahmen der
Kindertagespflege im eigenen Haushalt durchschnittlich zehn Monate.

Selbstständig tätige Tagesbetreuungsperson in der Großtagespflege

a. Aktuelle Förderleistung

Förderleistung inkl. Qualifizierungszuschlag für 8 TK/35 Std./Jahr

$$7,18 \times 8 \times 35 \times 4,33 \times 10 = 87.050,32 \text{ €}$$

$$0,38 \times 8 \times 35 \times 4,33 \times 10 = 4.607,12 \text{ €}$$

Jährliche Förderleistung

91.657,44 €

b. Nach Anhebung der Förderleistung ab 01.01.2020

Förderleistung inkl. Qualifizierungszuschlag für 8 TK/35 Std./Jahr

$$7,61 \times 8 \times 35 \times 4,33 \times 10 = 92.263,64 \text{ €}$$

$$0,43 \times 8 \times 35 \times 4,33 \times 10 = 5.213,32 \text{ €}$$

Jährliche Förderleistung

97.476,96 €

Die Förderleistung erhöht sich bei selbstständigen Großtagespflegestellen mit acht Kindern durchschnittlich dementsprechend um jährlich 5.819,52 € pro Standort.

Förderung für Anstellungsträger und selbstständig tätige Tagesbetreuungspersonen in der Großtagespflege, die auch die Voraussetzungen für die zusätzliche Förderung nach dem Art. 20a BayKiBiG erfüllen

Hinweis: Die Förderung nach § 23 SGB VIII fällt für diese Form der Großtagespflege im Vergleich zur o. g. Förderung von Großtagespflegern, die nicht die Voraussetzungen des Art. 20a BayKiBiG erfüllen, etwas geringer aus, da diese eine zusätzliche Förderleistung nach Art. 20a BayKiBiG erhalten und im Gegenzug die Zahlung des Qualitätszuschlags nach dem BayKiBiG entfällt.

Die Förderung nach § 23 SGB VIII wird durch die Landeshauptstadt München geleistet. Die Förderung nach dem Art. 20a BayKiBiG erfolgt dagegen gesondert durch die Regierung von Oberbayern und ist dementsprechend in den nachfolgenden Berechnungen nicht inkludiert.

Die Anzahl der Betreuungsmonate bei der Großtagespflege beträgt im Gegensatz zur Kindertagespflege im Haushalt der Tagesbetreuungsperson zwölf Monate.

a) Aktuelle Förderung:

Förderleistung für 10 Tageskinder/40 Std./Jahr

$$6,15 \times 10 \times 40 \times 4,33 \times 12 = 127.821,60 \text{ €}$$

$$0,38 \times 10 \times 40 \times 4,33 \times 12 = 7.897,92 \text{ €}$$

Jährliche Förderleistung

135.719,52 €

b) Nach Anhebung der Förderleistung

Förderleistung für 10 Tageskinder/40 Std./Jahr

$6,65 \times 10 \times 40 \times 4,33 \times 12 = 138.213,60 \text{ €}$

$0,43 \times 10 \times 40 \times 4,33 \times 12 = 8.937,12 \text{ €}$

Jährliche Förderleistung

147.150,72 €

Die Förderleistung erhöht sich pro Großtagespflege mit einer zusätzlichen Förderung nach Art.20a BayKiBiG durchschnittlich dementsprechend um jährlich 11.431,20 €.

Die Anzahl der Betreuungsmonate in der Großtagespflege, die die Voraussetzungen der zusätzlichen Förderung nach Art. 20a BayKiBiG erfüllen beträgt 12 Monate.

Die Anpassung der Förderleistung wird künftig verwaltungsseitig geprüft.

Mehrausgaben für die Landeshauptstadt München

Nachkommastellen wurden aufgerundet, Stand der Statistik 12/2018

295 Tagesbetreuungspersonen im eigenen Haushalt ca. 768.965 €
(Art. 20 BayKiBiG) x Betrag Erhöhung der Förderleistung
in Höhe von 2.606,66 €

33 Standorte der selbstständig tätigen Tagesbetreuungspersonen
im Rahmen der Großtagespflege ca. 192.045 €
mit Förderung nach Art. 20 BayKiBiG x Betrag Erhöhung der Förderleistung
in Höhe von 5.819,52 €

55 Standorte Anstellungsträger und selbstständig Tätige ca. 628.716 €
in angemieteten Räumen im Rahmen der Großtagespflege
mit Förderung nach Art. 20a BayKiBiG x Betrag Erhöhung der Förderleistung
in Höhe von 11.431,20 €

Qualifizierung durch neue Träger ca. 300.000 €

Gesamt Mehrausgaben

ca. 1.889.726 €

Für die Landeshauptstadt München bedeutet eine Anhebung der Förderleistung für Tagesbetreuungspersonen und die zusätzlichen Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote für Tagesbetreuungspersonen Mehrausgaben in Höhe von ca. 1.889.726 €.

3 Stellenbedarfe beim Sozialreferat

- 2 VZÄ in der Entgeltgruppe S 12 für rechtlich-administrative Beratung von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zu allen Fragen der Großtagespflege, fachlich-pädagogische Beratung von Tagespflegepersonen, Akquise und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des zu erhaltenden Fallzahlschlüssels von 1:60 sowie verwaltungsrechtliche Aufgaben
- 1 VZÄ in der Entgeltgruppe E 9c für die Sachbearbeitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Sozialbürgerhäusern

3.1 Quantitative Aufgabenausweitung in der Großtagespflege

Wie unter 2. aufgeführt ergeben sich die Grundlagen der Fachberatung für die Kindertagespflege aus den Grundsätzen der Förderung gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 4 SGB VIII. Anders als im Bereich der Kindertageseinrichtungen, für den sich ein Anspruch auf Fachberatung nur indirekt ableiten lässt, hat der Gesetzgeber im Bereich der Kindertagespflege einen umfassenden Anspruch auf Fachberatung explizit ausformuliert. Die Gesamtverantwortung und die Gewährleistungspflicht hierfür liegen gemäß § 79 SGB VIII beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Wie in der Grafik unter 3.1.3 dargestellt, sind die Betreuungsplätze im Rahmen der Großtagespflege seit 2014 bis zum zweiten Quartal 2019 von 279 auf 791 Plätze gestiegen. Das bedeutet einen Anstieg um 184 %. Aufgrund der Erfahrungswerte der vergangenen Jahre ist davon auszugehen, dass bis Ende 2019 die Anzahl der eröffneten Großtagespflegestellen auf 121 Standorte mit 1.040 Plätzen steigen wird.

Aufgaben der Fachberatung Großtagespflege

Eine Aufgabe der Fachstelle Großtagespflege ist die fachliche Beratung und Begleitung von Tagesbetreuungspersonen:

- Eignungsüberprüfung und Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.
Erst nach erfolgreicher Eignungsüberprüfung und erfolgter Qualifizierung wird die Pflegeerlaubnis für eine Tagesbetreuungsperson nach § 43 SGB VIII erteilt. Auch die Räumlichkeiten sind auf Geeignetheit und Kindersicherheit zu überprüfen.
- Beratung der Erziehungsberechtigten und Tagesbetreuungspersonen
Die Beratung von Erziehungsberechtigten und Tagesbetreuungspersonen gehört zu den Kernaufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte.

Die Kontaktaufnahme zu den Erziehungsberechtigten zur Erreichung einer tragfähigen Beratung und Konfliktbearbeitung und -lösung zwischen allen Beteiligten ist eine wichtige Grundlage, da im Zentrum der Fachberatung die Sicherung der Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes steht.

- Hausbesuche am Standort der Tagesbetreuungsperson
Grundsätzlich ist ein regelmäßiger Kontakt zu den Großtagespflegestellen in Form von Hausbesuchen nötig, um die Qualität in der pädagogischen Arbeit zu sichern und um frühzeitig Problemstellungen wahrnehmen und präventiv beraten zu können. Die Großtagespflegen arbeiten - im Gegensatz zu den städtischen Kindertageseinrichtungen - ohne eine pädagogische Leitung vor Ort. Die Tagesbetreuungspersonen sind gleichgestellt. Dies erfordert ein Coaching und vermehrte Kontrolle durch die sozialpädagogische Fachberaterin in den Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle.

3.1.1 Aktuelle Kapazitäten im Rahmen der Großtagespflege

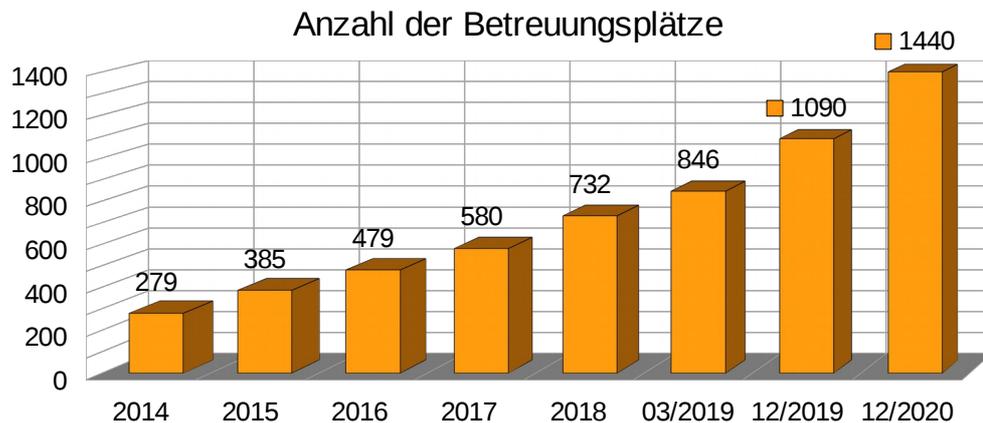
Laut Stellenplan sind derzeit für die Aufgaben im Rahmen der Großtagespflege insgesamt 13 VZÄ eingesetzt. Zusätzlich werden für sozialpädagogische Sonderaufgaben 2,0 VZÄ eingesetzt. Die aktuelle Kapazität im Bereich Personalführung und Verwaltung liegt bei insgesamt 5,25 VZÄ.

3.1.2 Zusätzlicher Bedarf

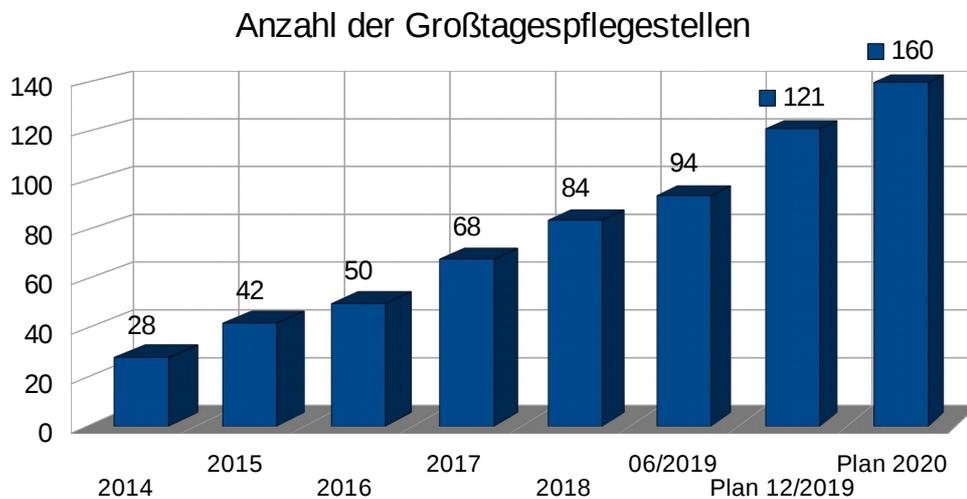
Zusätzlicher Bedarf in Höhe von 2 VZÄ besteht in der Fachberatung der Großtagespflege. Der Bedarf für die Zuschaltung der Fachberatung ergibt sich aus dem Fallzahlschlüssel von 1:60 (1 VZÄ ist zuständig für 60 betreute Kinder). Mit dem dargestellten Zuwachs an Großtagespflegestellen steigt der Bedarf an Fachberaterinnen und Fachberater im Stadtjugendamt.
Als Grundlage zur Bemessung der Entwicklung der Fallzahlen im Rahmen der Großtagespflege dient die seit 2014 geführte Statistik.

Wie unter 2.3 beschrieben führt der Ausbau im Rahmen der Großtagespflege auch zu einem Anstieg der Fallzahlen im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) in den Sozialbürgerhäusern. Hier entsteht ein zusätzlicher Bedarf von 1 VZÄ zur Gewährleistung der rechtskonformen Bewilligung der Einzelfallhilfen für Kinder, die in den Großtagespflegen betreut werden.

3.1.3 Bemessungsgrundlage



*Von 01/2014 bis 12/2018 hat sich die Platzzahl laut Erlaubnis von 279 auf 732 erhöht. Das entspricht einer Steigerung um das fast 2,6-Fache.



*Ø Belegung von neun Plätzen

Der Fallzahlschlüssel für die Fachberatung liegt seit ca. zehn Jahren bei 1:60
 Im Rahmen der Großtagespflege stiegen die Zahlen der Eröffnungen seit dem Personalbeschluss von 2015 bis zum 31.06.2019 um 461 Plätze, das ist eine Steigerung von 120 %.

Bis Ende 2020 ist ein Ausbau von Betreuungsplätzen in Höhe von 1.440 zu erwarten.

Eine fachliche Beratung und Begleitung der Tagesbetreuungspersonen und der Eltern ist für eine gute Qualität in der Betreuung der Kinder wichtig. Daher ist eine Zuschaltung weiterer Personalressourcen in der Fachberatung notwendig.

Bemessungsgrundlage Wirtschaftliche Jugendhilfe

Für die Wirtschaftliche Jugendhilfe in den Sozialbürgerhäusern wurde in der Zeit vom März bis Juli 2017 das Personalbemessungsinstrument (PBI) überarbeitet, an der EDV Fachsoftware SoJA-14Plus angepasst und mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt. Die Auswertung der Personalbemessung wird seit Januar 2017 durch das Auswertungstool Kristall des Fachverfahrens SoJA-14Plus unterstützt.

Der Zeitwert, der für die Bearbeitung einer neuen Tagespflege anfällt, hochgerechnet auf ca. 860 weitere Plätze bis Ende 2020, ergibt einen grundsätzlichen Mehrbedarf von 5,9 VZÄ.

3.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Eine Alternative zur Kapazitätsausweitung ist nicht gegeben.

Wie dargestellt wurde, ist der Anzahl der eröffneten Großtagespflegestellen in den vergangenen Jahren drastisch gestiegen.

Es ist anzunehmen, dass die zunehmende Geburtenentwicklung die Nachfrage der Eltern nach Betreuungsplätzen erhöht.

Ohne Personalzuschaltung bei weiterem Ausbau kann eine qualitative Sicherstellung des Kindeswohls nicht erfolgen. Darüber hinaus ist der auf Bundes- und Landesebene gesetzlich geforderte quantitative Ausbau an Plätzen in der Kindertagespflege in München gefährdet.

Dementsprechend sind vermehrt Klagen der Eltern zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz nicht auszuschließen.

3.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Bedarf an zusätzlichen Arbeitsplätzen:

- Die Höhe der beantragten Stellenzuschaltungen beläuft sich insgesamt auf 3 VZÄ.
- Von den Stellenzuschaltungen ist das Sachgebiet Kindertagesbetreuung des Sozialreferates, Stadtjugendamt im Bereich der Abteilung Kinder, Jugend und Familie sowie die Operative der Wirtschaftlichen Jugendhilfe der Sozialbürgerhäuser betroffen.
- Das Sachgebiet Kindertagesbetreuung des Sozialreferates, Stadtjugendamt im Bereich der Abteilung Kinder, Jugend und Familie ist derzeit im Elisenhof in München situiert.

Die Besetzung der Stellen wird ab dem 01.01.2020 in die Wege geleitet.

Es handelt sich im Antrag um unbefristete Stellen.

Die unter Ziffer 2.4 beantragten Arbeitsplätze müssen in den Verwaltungsgebäuden des Sozialreferates/Stadtjugendamt untergebracht werden. Die Unterbringung des beantragten Personals kann aus Sicht des Sozialreferates nicht mehr in den bereits zugewiesenen Flächen erfolgen.

Es werden daher vermutlich zusätzliche Flächen für mindestens drei Arbeitsplätze benötigt. Seitens des Sozialreferates wird überprüft, inwieweit eine dauerhafte oder temporäre Nachverdichtung am Standort Elisenhof bzw. im Bestand anderer Dienststellen umsetzbar ist. Unabhängig hiervon werden aufgrund der dynamischen Zuschaltung an Personal langfristig zusätzliche Flächen für Arbeitsplätze benötigt.

Die Stellenanpassung im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Sozialbürgerhäusern um eine VZÄ wird im Rahmen eines Häuser übergreifenden Personalausgleichs vermutlich Raumbedarf auslösen, der durch Nachverdichtung aufgefangen werden muss.

4 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Abweichungen von den Vorgaben des Eckdatenbeschlusses ergeben sich im Personalkostenbereich durch unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen. Im Eckdatenbeschluss wurde vom Personal- und Organisationsreferat ein pauschalierter und deutlich niedrigerer Mischwert zugrunde gelegt, der dem Umstand Rechnung trägt, dass für 2020 genehmigte Stellen erst im späteren Jahresverlauf besetzt und finanzwirksam sein werden. Demgegenüber sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates in Finanzbeschlüssen die konkreten aktuellen Jahresmittelbeträge anzusetzen, die die finanzielle Ganzjahreswirkung der zusätzlichen Stellen abbilden sollen. Damit sind die Beträge in dieser Beschlussvorlage erheblich höher als in der Liste zum Eckdatenbeschluss.

	Dauerhaft ab 2020	Einmalig in 2020	Dauerhaft ab 2021
Summe zahlungswirksame Kosten	2.097.926,-- € ab 2020	6.000,-- €	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)* davon :	205.800,-- €		
2 VZÄ S12 Fachberatung Großtagespflege (JMB 68.550€)	137.100,-- €		
1 VZÄ E9c Sachbearbeitung wirtschaftliche Jugendhilfe (JMB 68.700€)	68.700,-- €		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	,--		
Klassische Transferzahlungen Qualifizierung/ Zuschuss an freien Träger der Jugendhilfe	300.000,-- €		
Transfer Anhebung Förderleistung	1.589.726,-- €		
sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) 800,-€ pro VZÄ + 3 x 2.000 € Arbeitsplatzkosten	2.400,-- €	6.000,-- €	
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	3		

* Jahresmittelbeträge gemäß Stand 2019; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie der real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

4.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann.

Wie unter 1.1 bereits aufgeführt, steigt der Ausbau im Rahmen der Kindertagesbetreuung. Zur qualitativen Sicherstellung des auf Bundes- und Landesebene gesetzlich geforderten quantitativen Ausbaus an Plätzen in der Kindertagespflege benötigt es Personalressourcen, um den Rechtsanspruch der Eltern auf einen Betreuungsplatz zu gewährleisten.

Wie unter 2.1 bereits beschrieben, kann eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII nach Erfüllung gesetzlich bestimmter Kriterien erteilt werden.

Eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Qualifizierung der Tagesbetreuungsperson. Die beantragten Mittel für die Qualifizierung dienen der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben für das Fortbildungs- und Qualifizierungsangebot der Tagesbetreuungspersonen.

Im Rahmen der Anhebung der Förderleistung nach § 23 SGB VIII gibt es keinen durch Kennzahlen quantifizierbaren Nutzen. Die Anhebung der Förderleistung wurde mit Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 18.09.2012 und der Vollversammlung vom 24.10.2012 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 10001) beantragt. Seit diesem Antrag wurde die Förderleistung nicht angehoben. Hierzu liegt, wie auch im Vortrag der Referentin aufgeführt, der als Anlage 3 beigefügte Antrag von Mitgliedern der SPD-Stadtratsfraktion vor.

4.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushaltsplan 2020 aufgenommen werden.

Die beantragte Ausweitung unterschreitet die Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss lfd. Nr. 89 für den Haushalt 2020, da bei den Transferauszahlungen die Berechnungen zur Förderung niedriger angesetzt wurden als ursprünglich veranschlagt. Abweichungen von den Vorgaben des Eckdatenbeschlusses ergeben sich im Personalkostenbereich durch unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen. Im Eckdatenbeschluss wurde vom Personal- und Organisationsreferat ein pauschalierter und deutlich niedriger Mischwert zugrunde gelegt, der dem Umstand Rechnung trägt, dass für 2020 genehmigte Stellen erst im späteren Jahresverlauf besetzt und finanzwirksam sein werden. Demgegenüber sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates in Finanzierungsbeschlüssen die konkreten aktuellen Jahresmittelbeträge anzusetzen, die die finanzielle Ganzjahreswirkung der zusätzlichen Stellen abbilden sollen. Damit sind die Beträge in dieser Beschlussvorlage deutlich höher als in der Liste zum Eckdatenbeschluss.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Referat für Bildung und Sport, sowie dem Kommunalreferat abgestimmt.

Die Stellungnahme des Personalreferates ist in Anlage 5 beigefügt.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist in Anlage 6 beigefügt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Referat für Bildung und Sport, dem Personal- und Organisationsreferat, der Leitung der Sozialbürgerhäuser (S-IV) und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
Darüber hinaus wird das Sozialreferat beauftragt, die Haushaltsmittel für die Anpassung der Förderleistung nach § 23 SGB VIII ab 2020 und gegebenenfalls deren Dynamisierung analog der Tarifsteigerung bei der Stadtkämmerei anzumelden.

2. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von drei Stellen und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Haushaltsjahr 2020 dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 137.100 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 sowie einmalig entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich 20226000 Finanzposition 4070.650.0000.9 anzumelden.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 68.700 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 beim Kostenstellenbereich der Leitung der Bezirkssozialarbeit und Sozialbürgerhäuser Soziales, S020400, Unterabschnitt 4001, Profitcenter 4036110 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von etwa 82.320 € (40 % der Jahresmittelbetrags).

3. Sachkosten/Zuschuss für freie Träger im Rahmen der Qualifizierung, Anhebung der Förderleistung nach §23 SGB VIII, Büroarbeitsplätze und sonstigen Kosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, den dauerhaft erforderlichen Finanzierungsbedarf für den Zuschuss der freien Träger im Rahmen der Qualifizierung von 300.000 € beim Kostenstellenbereich 20226000 Finanzposition 4706.700.0000.4 anzumelden.

Das Sozialreferat wird beauftragt, den dauerhaft erforderlichen Finanzierungsbedarf für die Anhebung der Förderleistung im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 in Höhe von 1.589.726 € bei der Finanzposition 4542.761.0000.4, Innenauftrag Transferkonto 609454251, Sachkonto 581000 anzumelden.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2020 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die konsumtiven Arbeitsplatzkosten des Stadtjugendamtes in Höhe von 5.600 € (1.600 € dauerhaft, 4.000 € einmalig) bei den Finanzpositionen 4070.650.0000.9 und 4070.520.0000.4 sowie die konsumtiven Arbeitsplatzkosten der Sozialbürgerhäuser in Höhe von 2.800 € (800 € dauerhaft und 2.000 € einmalig) bei den Finanzpostionen 4001.520.0000.8 und 4001.650.0000.3 zusätzlich zur Haushaltsplanaufstellung anzumelden.

4. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Vortrag dargestellten Flächenbedarfe rechtzeitig gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.

5. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2020 angemeldet. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2020.
6. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04510 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Anne Hübner und Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Birgit Volk vom 09.10.2018 wird aufgegriffen und bis Ende 2021 im Rahmen einer neuen Beschlussvorlage geschäftsordnungsgemäß behandelt werden. Die Frist zur Bearbeitung dieses Antrags wird bis dahin verlängert.
7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/3

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Personal- und Organisationsreferat, P 3

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P

An das Sozialreferat, S-GL-O

An das Sozialreferat, S-GL-GPAM

An das Referat für Bildung und Sport, RBS

An das Sozialreferat, S-IV-LBS

z.K.

Am

I.A.